

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über mobile technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte in IG-L – Sanierungsgebieten

Auf Grund des § 13 Abs. 3 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend verordnet:

§ 1. Mobile technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte im Sinne dieser Verordnung sind mobile Maschinen, mobile industrielle Ausrüstungen oder Fahrzeuge mit oder ohne Aufbau mit mehr als 18 kW Leistung, in die ein Kompressionszündungsmotor eingebaut ist, soweit sie nicht als Kraftfahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267 in der jeweils geltenden Fassung, zur Fortbewegung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden, ausgenommen

- 1) Schienenfahrzeuge im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60 in der jeweils geltenden Fassung, und Luftfahrzeuge im Sinne des § 11 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957 in der jeweils geltenden Fassung,
- 2) Fahrzeuge der Klasse N im Sinne des § 3 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in einer Verordnung gemäß § 10 IG-L zeitliche und räumliche Beschränkungen des Verkehrs für die betreffende Abgasklasse für das betreffende Sanierungsgebiet festgelegt sind,
- 3) Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft in Ausübung einer land- oder forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit,
- 4) Fahrzeuge im Sinne des § 2 Z 1 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, in der jeweils geltenden Fassung,
- 5) mobile Notstromaggregate, die während höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden, wobei Probeläufe gemäß Betriebsanweisung nicht mitgerechnet werden, und
- 6) mobile technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte, deren Betrieb von einer Genehmigung einer Betriebsanlage gemäß der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen, BGBl. I Nr. 150/2004, des Mineralrohstoffgesetzes, BGBl. I Nr. 38/1999 oder des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 umfasst ist.

§ 2. In Sanierungsgebieten gemäß § 2 Abs. 8 IG-L, die auf Grund von mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{10} in einem Kalenderjahr in einem Programm gemäß § 9a IG-L festgelegt oder in einer Verordnung gemäß § 10 IG-L verordnet wurden, dürfen mobile technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März jedes Jahres

- 1) ab den Daten in der folgenden Tabelle nur mehr verwendet werden, wenn sie gemäß Richtlinie 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte, ABl. Nr. L 59 vom 27.2.1998 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/26/EU, ABl. Nr. L 86 vom 1.4.2010 S. 29, oder gemäß Richtlinie 2000/25/EG über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren, die für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind, ABl. Nr. L 173 vom 12.7.2000 S. 1, zuletzt geändert durch

die Richtlinie 2010/22/EU, ABl. Nr. L 91 vom 10.4.2010 S. 1, einem Typpengehmigungsverfahren unterzogen wurden:

Leistung	Datum
130 bis 560 kW	1. 10. 2012
75 bis <130 kW	1. 10. 2013
37 bis <75 kW	1. 10. 2014
18 bis <37 kW	1. 10. 2012

- 2) ab den Daten in der folgenden Tabelle nur mehr verwendet werden, wenn sie gemäß Richtlinie 97/68/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/26/EU, oder gemäß Richtlinie 2000/25/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/22/EU, einem Typpengehmigungsverfahren der Stufe II oder höher unterzogen wurden:

Leistung	Datum
130 bis 560 kW	1. 10. 2015
37 bis <130 kW	1. 10. 2016

- 3) ab den Daten in der folgenden Tabelle nur mehr verwendet werden, wenn sie gemäß Richtlinie 97/68/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/26/EU, oder gemäß Richtlinie 2000/25/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/22/EU, einem Typpengehmigungsverfahren der Stufe III A oder höher unterzogen wurden:

Leistung	Datum
130 bis 560 kW	1. 10. 2018
18 bis <130 kW	1. 10. 2019

§ 3. Für folgende Arten von mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten ist § 2 nicht anzuwenden:

- Teleskopstapler für universelle Hebe- und Transportaufgaben mit großen Reichweiten und Höhen
- Drehbohranlagen
- Straßenfräsen
- Groß-Stromaggregate über 200 kVA
- Schub- und Laderaupen mit Spezialaufbauten, etwa ein Kabelpflug.

§ 4. (1) § 2 ist auf mobile technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte, die mit einem funktionsfähigen Partikelfiltersystem ausgerüstet sind, das den Bestimmungen der **Anlage 1** entspricht, nicht anzuwenden. Der Betreiber hat auf Verlangen der zuständigen Behörde den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass das Partikelfiltersystem den Bestimmungen der **Anlage 1** entspricht. Der schriftliche Nachweis muss vom Betreiber so aufbewahrt werden, dass er während einer Kontrolle am Einsatzort verfügbar ist, und hat zumindest die in **Anlage 2** angeführten Informationen zu enthalten.

(2) Der Hersteller oder der Importeur hat an jedem Partikelfiltersystem gemäß Abs. 1 gut sichtbar, dauerhaft und deutlich lesbar ein Geräteschild anzubringen, das folgende Angaben enthält:

1. Name des Herstellers oder Importeurs
2. Seriennummer
3. Typenbezeichnung
4. Name der Stelle, die die Übereinstimmung des Partikelfiltersystems mit den Bestimmungen der **Anlage 1** festgestellt hat.

(3) Der Betreiber, der von der Ausnahme gemäß Abs. 1 Gebrauch macht, hat zumindest einmal innerhalb eines Jahres eine Überprüfung der grundsätzlichen Funktionsfähigkeit des Partikelfiltersystems durch eine gemäß Abs. 4 befugte Stelle vornehmen zu lassen. Dazu reicht in der Regel eine optische Begutachtung der Innenseite des Auspuffrohres und der Abgase beim Startvorgang oder die Verwendung eines einfachen Handmessgerätes. Eine Dokumentation über die Durchführung dieser Kontrolle ist wie

ein schriftlicher Nachweis gemäß Abs. 1 aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Befugte Stellen zur Durchführung einer Überprüfung gemäß Abs. 3 sind akkreditierte Stellen, Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende im Rahmen ihrer Befugnisse (insbesondere einschlägig tätige technische Büros oder Inhaber eines Befähigungsnachweises für das Gewerbe KFZ-Techniker oder KFZ-Mechaniker).

(5) Messverfahren und Prüfabläufe zur Feststellung der Übereinstimmung eines Partikelfiltersystems mit den Bestimmungen der **Anlage 1** richten sich nach dem Stand der Technik.

§ 5. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft stellt aktuelle Informationen über die räumliche Ausdehnung von Sanierungsgebieten, in denen § 2 anzuwenden ist, auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Öffentlichkeit zur Verfügung.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Anlage 1

Partikelfiltersysteme müssen

1. 97% der Feststoffpartikel mit einem Durchmesser von 20 bis 300 nm im Neuzustand und nach einem Dauerlauf von 1 000 Stunden bei einer typischen Anwendung abscheiden,
2. 90% der Feststoffpartikel während des Regenerationsvorgangs abscheiden,
3. über eine elektronische Überwachung verfügen, die funktionsgefährdende Druckverluste aufzeichnet und dabei Alarm auslöst sowie bei einem Schaden die Zufuhr von Additiven unterbricht,
4. bei freier Beschleunigung des Motors den Trübungskoeffizienten von $0,15 \text{ m}^{-1}$ unterschreiten,
5. so gebaut sein, dass ihr Einbau in umgekehrter Durchströmungsrichtung verunmöglicht ist,
6. über eine Reinigungs- und Wartungsanleitung verfügen,
7. ohne kupferhaltige Zusätze oder katalytische kupferhaltige Beschichtungen im Abgasbehandlungssystem betrieben werden und
8. die bei ihrem Betrieb entstehenden sekundären Schadstoffemissionen so weit begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Anlage 2

Der schriftliche Nachweis darüber, dass Partikelfiltersysteme den Bestimmungen der **Anlage 1** entsprechen, hat zumindest folgendes zu enthalten:

1. Name und Adresse des Herstellers oder Importeurs,
2. Baujahr, Seriennummer und Bezeichnung des Typs
 - der mobilen Einrichtung bzw. des Geräts
 - des Motors und
 - des Partikelfiltersystems,
3. Name und Adresse der Stelle, die die Erfüllung der Bestimmungen der **Anlage 1** vorgenommen und bestätigt hat,
4. Name und Funktion der Person, die die Bestätigung über die Erfüllung der Bestimmungen der **Anlage 1** unterzeichnet hat.